OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400395/6/FP

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K E R, G x, x G, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. Juli 2019, GZ: 0019084/2019, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2019 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort als Lenker eines Kraftfahrzeugs mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen die Autobahn A7 benutzt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Das Fahrzeuggerät sei gesperrt gewesen und es sei den Verhaltenspflichten nach § 8 Abs 2 BStMG nicht entsprochen worden.
Auf das Wesentliche zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass der Bf der Tauschaufforderung der GO-Box (akustische Signale) nicht nachgekommen sei.

I.2. Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die deutsche TollCollect-Einheit bei jedem Einfahren nach Österreich ein Tonsignal von sich gegeben habe.

Der Vertreter der belangten Behörde habe in seinem letzten Schreiben mitgeteilt, dass von einer Strafe gegen den Bf abgesehen werde, wenn die gesperrte OBU an die ASFINAG zurück gesendet würde. Dem sei die Dienstgeberin des Bf innerhalb der Frist nachgekommen.

Der Bf verstehe nicht, warum eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den ggst. Akt. Weiters hat es die ASFINAG um Stellungnahme insbesondere zur Frage ersucht, ob die GO-Box mittlerweile bei der ASFINAG eingelangt, oder der Betrag von 60 Euro entrichtet worden sei, wann die Tauschaufforderung erstmalig erfolgt sei, wann die Sperre erfolgte und ob die Maut verkürzt wurde. Das in der Folge beim Verwaltungsgericht eingelangte Schreiben enthielt gänzlich neue Sachverhaltsmomente, insbesondere, dass die GO-Box auf Ersuchen der Dienstgeberin des Bf bereits viele Monate vor dem angelasteten Tatzeitpunkt gesperrt worden war.
Der Bf, dem das diesbezügliche Schreiben der ASFINAG zur Stellungnahme übermittelt wurde, reagierte selbst nicht. Jedoch wurde seitens der Dienstgeberin

des Bf mitgeteilt, dass die zuständige Mitarbeiterin das Unternehmen verlassen habe, sich aber aus E-Mails ergebe, dass die GO-Box retourniert worden sei.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen, weil der Bf keine Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt worden ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des behördlichen Spruchs lautet:
„Der Beschuldigte, Herr K E R , geb. am x hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (x), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 02.07.2018 um 14.41 Uhr Uhr die A7, Abschnitt L V – L W, K L, x (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 6 BStMG 2002 einer fahrleistungsabhängigen Maut.
Das Fahrzeuggerät war gesperrt und es wurde den Verhaltenspflichten gemäß § 8 Abs. 2 BStMG nicht entsprochen wodurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

Der Bf lenkte am 2. Juli 2018 um 14:41 Uhr den LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Autobahn A7 bei Km x. [Anzeige, Straferkenntnis]

Der Bf fuhr am Tattag um 09:49 Uhr über die Grenze S nach Ö. Bis ca. 11:31 Uhr (Abschnitt L W – L V) wurde die Maut über das Toll Collect Fahrzeuggerät (TC-OBU) abgebucht.
Um 12:00 Uhr sperrte die ASFINAG die TC-OBU, sodass auf der Fahrt ab dem Mautabschnitt L V – L W) keine Mautabbuchungen mehr erfolgten. [Mitteilung der ASFINAG vom 22. Juni 2020; Einzelleistungsnachweis]

Die ursprünglich zum Kennzeichen x verwendete GO-Box mit der Nummer xC war am 26. September 2017 auf Betreiben der Dienstgeberin des Bf gesperrt worden, weil eine Umstellung auf das deutsche TOLL-Collect System erfolgt ist. [Mitteilung der ASFINAG vom 22. Juni 2020]

Die Dienstgeberin des Bf wurde damals von der ASFINAG mit E-Mail aufgefordert, die GO-Box an die ASFINAG Maut Service GmbH in x zu senden.
Es kann nicht festgestellt werden, welche Töne die TC-OBU von sich gab und welche Anzeigen am Gerät erfolgten.
[Mitteilung der ASFINAG vom 22. Juni 2020]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die von der ASFINAG im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebene Stellungnahme, sowie die Anzeige, erweisen sich als lückenhaft und teilweise widersprüchlich. Der wahre und insb. vollständige Sachverhalt lässt sich diesen Unterlagen nicht entnehmen. Insbesondere wird in der Stellungnahme behauptet, dass die „bis dahin verwendete – GO-Box“ aufgrund Ignorieren der Tauschaufforderung aktiv gesperrt werden musste. Diese Darstellung suggeriert eine gleichzeitige Verwendung der TC-OBU und der GO-Box und, dass der Bf es verabsäumt hat, bei Abgabe von Tönen durch die GO-Box diese zurückzustellen, sie also zu tauschen. Dementsprechend führt die belangte Behörde aufgrund der gänzlich unpräzisen Darstellungen der ASFINAG in der Begründung ihres Straferkenntnisses aus, der Bf sei aufgefordert worden, die GO-Box zu tauschen und habe er darauf nicht reagiert. Erst der Mitteilung der ASFINAG vom 18. Juni 2020 und ihren Beilagen lässt sich entnehmen, dass die Sperre der GO-Box bereits um den 26. September 2017 auf Betreiben der Dienstgeberin des Bf erfolgte, und diese von der ASFINAG entgegen der Mautordnung (siehe dazu die rechtliche Beurteilung) aufgefordert wurde, die GO-Box per Post an die ASFINAG zu senden, anstatt sie, wie in der Mautordnung vorgesehen, an einer Vertriebsstelle zurückzugeben.

Neben dem Umstand, dass der behördliche Spruch nicht benennt, welches Fahrzeuggerät gemeint ist (GO-Box oder TC-OBU), weiters die ASFINAG nicht in der Lage ist, anzugeben, welche Warntöne die TC-OBU von sich gegeben hat, kann nicht festgestellt werden, welchen Verhaltenspflichten nach § 8 Abs 2 BStMG der Bf nicht nachgekommen sein soll. Insbesondere ist der Vorwurf der belangten Behörde, der Bf sei aufgefordert worden, die GO-Box zu tauschen, welcher Verpflichtung er nicht nachgekommen sei, jedenfalls unrichtig, als die Rückgabeaufforderung nach den von der ASFINAG nunmehr vorgelegten Unterlagen an die Dienstgeberin als Vertragspartnerin der ASFINAG ging und eine „Tauschauforderung“ mittels Warntönen gar nicht mehr erfolgen konnte, weil im Fahrzeug keine GO-Box vorhanden war. Inwieweit die TC-OBU auf die von der ASFINAG vorgenommene Sperre reagierte, kann mangels jeglicher Hinweise im Akt nicht festgestellt werden. Allerdings kann festgestellt werden, dass die TC-OBU am Tattag ohne Fehler die Maut abführt und dann, während der Bf sich schon mehrere Stunden in Österreich befand und 10 Monate nachdem die GO-Box von der ASFINAG gesperrt wurde, ebenso gesperrt wurde. In Ansehung des behördlichen Vorwurfs und den von der ASFINAG mitgeteilten Sachverhaltsfragmenten kann daher mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit keine Feststellung zulasten des Bf getroffen werden, die die Annahme rechtfertigen würde, dass der Bf den objektiven Tatbestand des § 20

BStMG erfüllt hat, bzw. erweist sich der behördliche Vorwurf selbst in Zusammenschau mit der Begründung als nicht nachvollziehbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 7 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 8 Abs 1 BStMG haben Lenker, soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, ihr Fahrzeug vor der Benützung von Mautstrecken mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Nach § 8 Abs 2 BStMG haben sich Lenker bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs 5 und 6 ermöglichen.

Gemäß § 8 Abs 3 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen.

<u>Die wesentlichen Bestimmungen der zum Tatzeitpunkt in Geltung stehenden Mautordnung in der Version 51 lauteten:</u>

„2 ZWEIVERTRAGSINTEROPERABILITÄT MIT DEUTSCHLAND (‚TOLL2GO')

2.1 Allgemeines
Die Toll Collect GmbH (nachfolgend auch ‚Toll Collect') einerseits und ASFINAG, vertreten durch ASFINAG Maut Service GmbH, andererseits (nachfolgend auch ‚ASFINAG') stellen einen Dienst zur Verfügung, der die Kunden beider Mautsysteme in die Lage versetzt, unter Verwendung des deutschen Fahrzeuggerätes (nachfolgend ‚TC OBU'), Maut sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Republik Österreich zu entrichten (nachfolgend kurz ‚Dienst Toll2GO'). Durch die Zurverfügungstellung des Dienstes Toll2GO bleibt die Mauthoheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Republik Österreich unberührt.

Die Abrechnung der zu entrichtenden Mautentgelte verbleibt, soweit es die deutsche Maut betrifft, bei der Toll Collect bzw. soweit es die österreichische Maut betrifft, bei der ASFINAG (Zwei-Vertrag-Interoperabilität).

2.2 Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes in Österreich

Der Antragsteller muss über eine aktive Benutzerregistrierung bei der Toll Collect mit funktionsfähiger TC OBU verfügen. Dies bedeutet, dass die TC OBU vor bzw. spätestens bei Antragstellung bereits von einem der bestehenden Toll Collect Servicepartner zur Verfügung gestellt und durch diesen ordnungsgemäß im Kraftfahrzeug nach den hierfür geltenden Vorschriften der Toll Collect eingebaut wurde.

Die TC OBU kann in Österreich ausschließlich zur Mautentrichtung mit den im Anhang 2 ausgewiesenen Zahlungsmitteln im Post Pay Verfahren verwendet werden. Eine Mautentrichtung unter Verwendung der TC OBU im Pre-Pay Verfahren ist nicht möglich.

Es hat eine gesonderte ordnungsgemäße Registrierung durch die ASFINAG zu erfolgen (siehe hierzu Punkt 2.3).
Insbesondere in folgenden Fällen kann die TC OBU zum Zwecke der Mautentrichtung in Österreich nicht genutzt werden:

- Kraftfahrzeuge mit Kraftfahrzeugkennzeichen in kyrillischer Schrift oder sonstigen Sonderzeichen,
- Kraftfahrzeuge mit einem aktiven Schweizer Fahrzeuggerät, die für Zwecke der Mautentrichtung in Österreich eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge mit Wechselkennzeichen,
- Kraftfahrzeuge, denen ein Kraftfahrzeugkennzeichen in Österreich vor dem 02.01.1990 zugewiesen wurde (Kraftfahrzeugkennzeichen mit weißer Schrift auf schwarzem Grund),
- Kraftfahrzeuge mit metallisierter Windschutzscheibe,
- in sonstigen Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Bemautung nicht sichergestellt werden kann.

In diesen Fällen wird die ASFINAG von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen und daher ist eine derartige Mehrfachverwendung unzulässig. Eine deswegen zu viel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

2.3 Anmeldung

2.3.1 Erstanmeldung

Kunden, die ihr Kraftfahrzeug noch nicht zum Mautsystem Österreich angemeldet haben, haben die Möglichkeit, alternativ zur österreichischen GO-Box einen Erstvertrag unter Verwendung der TC OBU mit der ASFINAG zu schließen. Die Ausrüstung mit einer österreichischen GO-Box ist in diesem Fall nicht erforderlich. Hierfür fällt ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Anmeldung zum Mautsystem)

in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) pro aktivierter bzw. freigeschalteter TC OBU an.

Dies setzt voraus, dass alle im Nachfolgenden festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

2.3.1.1 Anmeldeverfahren
Vor der ersten Verwendung der bereits ordnungsgemäß eingebauten TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich muss das mautpflichtige Kraftfahrzeug zum LKW-Mautsystem Österreich angemeldet werden.
Die Anmeldung ist auf elektronischem Weg über das SelfCare Portal wie folgt vorzunehmen:
Eine Anmeldung kann vollelektronisch über die Internetseite www.go-maut.at erfolgen. Der Kunde hat im Rahmen des Anmeldevorgangs nachfolgende Daten bekannt zu geben, die von der ASFINAG gespeichert und zum Zwecke der Mautentrichtung verwendet werden:

- Toll Collect Benutzernummer
- Land der Fahrzeugzulassung
- Kennzeichen
- Grundkategorie
- EURO-Emissionsklasse
- Anrede
- Namen
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Land des Wohnortes
- E-Mail-Adresse
- Sprache
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Kartenorganisation
- Kartennummer (und eine eventuell dazugehörige Kartenprüfnummer [KPN])
- Gültigkeitsdatum.

Die Nutzung der TC OBU setzt voraus, dass der Kunde den Bedingungen der Toll Collect zur ‚OBU-Einbuchung in Österreich' zugestimmt hat. Die Zustimmung kann im SelfCare Portal erteilt werden. Bei Nichterteilung der Zustimmung ist eine Nutzung der TC OBU nicht möglich. In diesem Fall hat der Kunde eine österreichische GO-Box zur Mautentrichtung zu verwenden.

Nach Beendigung der Dateneingabe durch den Kunden, werden von der ASFINAG nachfolgende
Daten an Toll Collect zum Zwecke der Weiterführung des Anmeldevorgangs übermittelt:
- Personal Account Number
- Kennzeichen und Land der Zulassung
- Grundkategorie

- EURO-Emissionsklasse
- Fahrzeuggerätenummer (Equipment OBUId)
- Toll Collect Benutzernummer.

Die Toll Collect prüft auf Grundlage der von der ASFINAG übermittelten Daten, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich vorliegen. Bei positivem Prüfausgang erfolgt die Aktivierung und Freischaltung durch Toll Collect. Die Aktivierung und Freischaltung stellt einen automatisierten Prozess dar, in dessen Rahmen sämtliche relevante Vertragsdaten auf der TC OBU hinterlegt werden.
Nach erfolgter Aktivierung durch Toll Collect werden der ASFINAG die Kraftfahrzeugkennzeichen jener Kraftfahrzeuge übermittelt, die von der Toll Collect für den Dienst Toll2GO freigeschalten wurden. Der Kunde wird von der ASFINAG per E-Mail sowie im SelfCare Portal über die Berechtigung in Kenntnis gesetzt, dass er nunmehr die TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich verwenden darf.
Die Aktivierung und Freischaltung wird überdies am Display der TC OBU angezeigt (siehe hiezu das Dokument „Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung“ der Toll Collect).

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses durch Toll Collect wird der Kunde per E-Mail und im SelfCare Portal durch die ASFINAG informiert, dass eine Nutzung der TC OBU zum Zwecke der Entrichtung der Mautentgelte in Österreich (derzeit) nicht möglich ist.

2.3.2 Umstieg von einer österreichischen GO-Box auf die TC OBU
Kunden, die ihr Kraftfahrzeug bereits zum Mautsystem Österreich angemeldet haben, haben ebenso die Möglichkeit, anstelle der Verwendung der österreichischen GO-Box eine ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der TC OBU vorzunehmen.
In diesem Fall ist nach Aktivierung und Freischaltung der TC OBU der Kunde zur Rückgabe der österreichischen GO-Box verpflichtet (siehe Punkt 2.3.2.2). Ein Bearbeitungsentgelt ist hierbei für die Aktivierung bzw. Freischaltung der TC OBU nicht zu entrichten.

Dies setzt voraus, dass alle im Nachfolgenden festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

2.3.2.1 Anmeldeverfahren
Vor der ersten Verwendung der bereits ordnungsgemäß eingebauten TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich muss das mautpflichtige Kraftfahrzeug zum Mautsystem Österreich angemeldet werden.
Eine Anmeldung hat vollelektronisch über die Internetseite www.go-maut.at (SelfCare Portal) zu erfolgen. Im SelfCare Portal werden dem Kunden jene Kraftfahrzeuge aufgelistet, für die eine Verwendung der TC OBU grundsätzlich möglich ist. Der Kunde hat nach Eingabe seiner Zugangsdaten für das SelfCare Portal jene im SelfCare Portal hinterlegten Kraftfahrzeuge auszuwählen, für die die Mautentrichtung unter Verwendung der TC OBU erfolgen soll.
Die Nutzung der TC OBU setzt voraus, dass der Kunde den Bedingungen der Toll Collect zur ‚OBU-Einbuchung in Österreich‘ zugestimmt hat. Die Zustimmung kann im SelfCare Portal erteilt werden. Bei Nichterteilung der Zustimmung ist eine Nutzung der TC OBU nicht möglich. In diesem Fall hat der Kunde eine österreichische GO-Box zur Mautentrichtung zu verwenden.
Dem Kunden werden die im System hinterlegten Daten (Kennzeichen, Land der Zulassung, Grundkategorie und EURO-Emissionsklasse) für das vom Kunden ausgewählte

Kennzeichen angezeigt. Nach Eingabe der Daten können diese mit Ausnahme der Grundkategorie vom Kunden nicht mehr selbständig geändert werden. In Bezug auf die EURO-Emissionsklasse wird auf Punkt 2.3.3 verwiesen.
Im Zuge des Anmeldevorgangs kann durch den Kunden auch eine Änderung des Post-Pay Zahlungsmittels oder der Vertragsart (nur von Pre-Pay auf Post-Pay) vorgenommen werden (siehe auch Punkt 2.6).
Die Toll Collect prüft auf Grundlage der von der ASFINAG übermittelten Daten, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich vorliegen. Im Hinblick auf das weitere Prüf-, Anmelde- und Aktivierungsverfahren gilt Punkt 2.3.1.1a) entsprechend.

2.3.2.2 Rückgabeverpflichtung

Nach Aktivierung und Freischaltung durch die Toll Collect ist der Kunde zur Rückgabe der österreichischen GO-Box an einer beliebigen GO VERTRIEBSSTELLE verpflichtet. Diese Retournierungsverpflichtung wird dem Kunden durch zwei Signaltöne der TC OBU und vier Signaltöne der österreichischen GO-Box zur Kenntnis gebracht (siehe auch Punkt 2.12.3). Sollte der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht entsprechen, so behält sich ASFINAG das Recht
vor, auch das deutsche Fahrzeuggerät für die Mautentrichtung in Österreich zu sperren. Eine Entsperrung des deutschen Fahrzeuggerätes ist danach nur mehr durch die Rückgabe der GO-Box oder durch Bezahlung eines nicht rückforderbaren Kostenersatzes in Höhe von EUR 60,- an einer GO VERTRIEBSSTELLE möglich.

[...]

2.11 Nachentrichtung der Maut
Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Mautentrichtung hat der Kunde die Maut in Entsprechung des Punktes 7 des Teils B der Mautordnung nachzuentrichten. Sowohl bei der Nachzahlung an einer GO VERTRIEBSSTELLE, bei einem Mautaufsichtsorgan als auch im Falle der zentralen Nachzahlung ist die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer, das Kraftfahrzeugkennzeichen und das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, bekanntzugeben.
Punkt 7 des Teils B der Mautordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Erhalt einer Mauttransaktionsauskunft an den GO VERTRIEBSSTELLEN nicht möglich ist, da die TC OBU im Fahrzeug fix eingebaut ist und daher an den GO VERTRIEBSSTELLEN nicht vorgelegt werden kann.
Die Details zu den zugelassenen Zahlungsmitteln werden im Anhang 2 zur Mautordnung geregelt.

2.12 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker
2.12.1 Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der TC OBU sowie Einstellung der Kategorie auf der TC OBU. Die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der TC OBU sowie die Einstellung der Kategorie richtet sich nach den jeweils geltenden Bedienungsvorschriften der Toll Collect. Die TC OBU ist daher nach den Vorgaben der Toll Collect einzubauen und funktionsfähig zu halten.
Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vor der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes

auf der TC OBU entsprechend der ‚Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung' der Toll Collect einstellen. Für die Deklarierung der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des (Sattel-) Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht des (Sattel-) Anhängers ausschlaggebend. Die deklarierte Achsanzahl kann am Display der TC OBU abgelesen werden.

2.12.2 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der TC OBU

Nach Aktivierung und Freischaltung hat der Kraftfahrzeuglenker vor jedem Fahrtantritt zu prüfen, ob die TC OBU funktionsfähig ist und eine Mautentrichtung in Österreich grundsätzlich möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird auf das Dokument ‚Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung' der Toll Collect verwiesen.

Für den Fall, dass mit der TC OBU die Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann, ist der Kunde verpflichtet, eine österreichische GO-Box entsprechend der Mautordnung Teil B zu verwenden. Die österreichische GO-Box kann an jeder GO VERTRIEBSSTELLE bezogen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kraftfahrzeuglenker insbesondere darauf zu achten hat, dass er beim Umstieg auf die österreichische GO-Box auch seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 2.11 nachkommt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei Missachtung dieser Verpflichtungen (Umstieg, Nachentrichtung) nämlich der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden kann.

2.12.3 Signaltöne der TC OBU

Die Kraftfahrzeuglenker haben während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der TC OBU zu achten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen, wo eine österreichische GO-Box erhalten und einer Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 2.11 der Mautordnung Teil C nachgekommen werden kann.

Im Sinne des Punktes 8.2.4.3 der Mautordnung Teil B sind auch im Falle der Verwendung der TC OBU nachfolgende Signaltöne zu beachten, an die unterschiedliche Verhaltenspflichten anknüpfen:

- EIN kurzer Signalton (Beep)

Dieses Signal bedeutet, dass die Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achsanzahl) und der im Fahrzeuggerät gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt wird.

- ZWEI kurze Signaltöne (Beep)

Auch bei Ertönen dieses zweimaligen Signaltons hat eine Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achsanzahl) und der im Fahrzeuggerät gespeicherten EURO-Emissionsklasse stattgefunden. ZWEI kurze Signaltöne bedeuten die Aufforderung an den Kraftfahrzeuglenker, die nächstmögliche GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen. Der Kunde wird direkt an der GO VERTRIEBSSTELLE über die weitere (von ihm einzuhaltende) Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt (z.B. Information, dass es notwendig ist, eine GO-Box zurückzugeben).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtbeachten dieser Aufforderung die automatische Sperre des Fahrzeuggerätes für die Mautentrichtung in Österreich zur Folge haben kann.

- VIER kurze Signaltöne (Beep)

VIER kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (beispielsweise ertönen vier Signaltöne, wenn das Fahrzeuggerät gesperrt wurde oder eine fehlerhafte Transaktion vorliegt). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, gemäß Punkt 2.11 innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten.

- KEIN Signalton (Beep)

Kein Signalton bedeutet, dass keine Mautentrichtung stattgefunden hat (beispielsweise wenn keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers stattgefunden hat). Eine Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7 Teil B der Mautordnung entfällt nur dann, wenn sinngemäß die Voraussetzungen des Punktes 8.2.4.3.3 des Teils B der Mautordnung vorliegen.
[...]“

III.2. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es der Feststellung eines objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens des Bf.

Die belangte Behörde hat dem Bf im Spruch vorgeworfen, dass das Fahrzeuggerät gesperrt gewesen sei und der Bf den Verpflichtungen nach § 8 Abs 2 BStMG nicht nachgekommen sei. Welche jener Handlungen, die der § 8 Abs 2 BStMG vorsieht und der Bf nicht getroffen haben soll, bleibt offen.

„Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126). Eine bloß beispielhafte Aufzählung (‚ua‘) von Tathandlungen wird den Anforderungen des § 44 a Z 1 nicht gerecht (VwGH 25. 5. 1983, 83/10/0076); ebenso wenig ein Alternativvorwurf (‚bzw‘) (VwGH 19. 3. 1987, 86/02/0059 [Unterlassung der Anzeigeerstattung ‚bzw‘ der Bekanntgabe]; 28. 10. 1987, 86/03/0131 [‚nicht mitgeführt bzw nicht vorgewiesen‘]; 17. 9. 1992, 92/18/0180; 14. 12. 2007, 2007/02/0105; anders aber VwGH 18. 12. 2015, Ra 2015/02/0172, zum WAG 2007 [‚bzw‘ ist im konkreten Fall als ‚und‘ zu lesen, wodurch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht besteht]) oder eine bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebotsnormen oder Verbotsnormen (VwSlg 13.224 A/1990; VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0276). [...] .“ [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a RZ 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung wird diesen vom VwGH herausgearbeiteten Kriterien nicht gerecht, weil sie sich damit begnügt, dem Bf den Verstoß gegen eine Norm vorzuwerfen, die nur „paragraphenmäßig“ zitiert wird. Es werden also nicht einmal die Worte des Tatbestandes wieder gegeben, geschweige denn, konkretisiert, welche Anordnung des § 8 Abs 2 BStMG der Bf nicht befolgt hat. Die herangezogene Bestimmung hält dabei verschiedene Tathandlungen bereit, bspw. das sich vor oder während oder nach der Fahrt Vergewissern, ob die Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes gegeben ist, oder die Nichtmeldung einer Funktionsstörung, oder das korrekte Wählen der Achsanzahl.

Dies wäre aber im vorliegenden Fall besonders wichtig, zumal der Bf seine Fahrt in Österreich offensichtlich mit einem voll funktionsfähigen Gerät angetreten hat und dieses erst durch die Sperre durch die ASFINAG funktionsunfähig geworden ist. Die Verknüpfung des Umstands der Sperre eines nicht konkret benannten Fahrzeuggerätes (von zwei verschiedenen Geräten ist die Rede) mit dem nicht konkreten Vorwurf einer Verletzung des § 8 Abs 2 BStMG und dem der Begründung entstammenden Vorwurf des Missachtens einer Tauschaufforderung in Bezug auf eine GO-Box, belastet den Vorwurf in diesem besonderen Fall mit Widersprüchlichkeit und bringt den Bf in die Gefahr einer Mehrfachbestrafung. Weiters wird ihm die Möglichkeit genommen, sich konkret gegen den Vorwurf zur Wehr zu setzen. Schon die Beschwerde des Bf macht deutlich, dass er nicht in der Lage war zu erkennen, welcher Vorwurf ihm von der belangten Behörde gemacht wird. Er geht davon aus, dass ihm die fehlende Rückgabe der GO-Box vorgeworfen wird.

Die Sperre der TC-OBU erfolgte aufgrund einer in der Mautordnung verankerten Bestimmung, die die ASFINAG gegenüber dem Kunden zivilrechtlich ermächtigt aber nicht verpflichtet (arg. „behält sich das Recht vor“), das Fahrzeuggerät zu sperren. Dies erfolgte vorliegend zu einem scheinbar willkürlich gewählten Zeitpunkt, als der Bf bereits lange in Österreich war und die Maut bislang abgeführt und diese von der ASFINAG auch angenommen wurde.

Es erweist sich nach den im Akt erliegenden Stellungnahmen der ASFINAG, dass diese selbst nur mangelhaft in der Lage ist, den Verstoß des Bf zu konkretisieren, bedient sie sich in ihrer Anzeige des von der Behörde übernommenen und unkonkreten VStV-Texts, der den Spruch mit Widersprüchlichkeit belastet und den Bf in die Gefahr der Doppel- und Mehrfachbestrafung brachte, weil ihm in Bezug auf den gleichen Tatzeitpunkt verschiedenste unter § 8 Abs 2 BStMG fallende Tathandlungen nochmals vorgeworfen hätten werden können.

Ein Vorwurf an den Bf, einer Tausch- oder Rückgabeaufforderung nicht nachgekommen zu sein, erweist sich im Fall des Umstiegs von GO-Box auf TC-OBU schon deshalb als verfehlt, als die Rückgabeverpflichtung den Kunden, also die Dienstgeberin des Bf verpflichtet und der Bf verwaltungsstrafrechtlich nur dafür haftet, dass die Maut ordnungsgemäß abgeführt wird. Dies allerdings in Zusammenhang mit einem konkret anzulastenden Verstoß gegen das BStMG oder eine Bestimmung der Mautordnung, die sich an den Lenker richtet.

Insgesamt erweisen sich schon die Darstellungen der ASFINAG als widersprüchlich. Jene vom 9. Mai 2019 stellt den Sachverhalt so verkürzt dar, dass sie nicht nachvollziehbar ist. Die wesentlichen Sachverhaltsmomente, bspw. die Sperre der GO-Box bereits Monate zuvor und jene der TC-OBU am Tattag fehlen. Erst aus der vom Gericht eingeholten Stellungnahme der ASFINAG, die lange nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist abgegeben wurde, ergeben sich die relevanten

Zusammenhänge nachvollziehbarer, nämlich, dass die Dienstgeberin des Bf offenbar eine Umstellung von GO-Box auf das Toll-Collect System vorgenommen hat und eine Verkürzung der Maut überhaupt nur deshalb stattgefunden hat, weil die ASFINAG die voll funktionsfähige TC-OBU – offensichtlich während eines laufenden Frachtauftrages (zwischen Hin- und Rückfahrt) – gesperrt hat, obwohl eine Sperre der GO-Box bereits gut 10 Monate zuvor erfolgt ist. Es bleibt unerfindlich, warum die Sperre der TC-OBU nicht bereits viel früher erfolgte, etwa in zeitlicher Nähe zur Sperre der GO-Box erfolgt ist, als feststellbar war, dass die GO-Box nicht retourniert wurde.

Es darf an dieser Stelle neuerlich angemerkt werden, dass die Verpflichtung zur Rückgabe der GO-Box nach Punkt 2.3.2.2. der Mautordnung den Kunden trifft. Kunde ist nach allgemeinem Sprachgebrauch (eine Definition fehlt in der Mautordnung) der Vertragspartner. Dies ist, wenn es sich nicht um einen Ein-Mann-Betrieb handelt idR nicht der Lenker, sondern jene Rechtsperson, die den Vertrag mit der ASFINAG schließt, hier also die Dienstgeberin des Bf. Weiters wurde die Dienstgeberin des Bf von der ASFINAG aufgefordert, die GO-Box an sie zu senden, obwohl die Mautordnung ausdrücklich nur die Rückgabe an GO Vertriebsstellen vorsieht.

Der Umstand, dass die GO-Box nicht zurückgegeben wurde, ist ggf. ein Verstoß des Vertragspartners gegen den mit der ASFINAG geschlossenen Leihvertrag gemäß §§ 971 ff ABGB (vgl. Punkt 5.7.1. der Mautordnung) bewirkt per se aber nicht die Erfüllung eines Verwaltungsstraftatbestandes durch den Lenker, wie es die äußerst spärliche Begründung der belangten Behörde (im Bereich des subjektiven Tatbestands) suggeriert. Vielmehr macht sich der Lenker dann strafbar, wenn er das mautpflichtige Straßennetz mit einer für ihn erkennbar gesperrten OBU befährt und diesen Umstand verschuldet hat.

Im vorliegenden Fall lässt sich jedoch ohnehin nicht feststellen, welche Signaltöne den Bf erreicht haben, weil die ASFINAG nicht in der Lage ist, diesbezüglich Auskunft zu geben und dem Akt auch jede Beschreibung der Funktionsweise der verschiedenen am Markt verfügbaren TC-OBUs fehlt. Nähere Ermittlungen erübrigen sich angesichts des ohnehin nicht gesetzgemäßen Vorwurfs.

Der sich aus der Begründung des Straferkenntnisses ergebende Vorwurf dem Bf gegenüber, er sei aufgefordert worden, die GO-Box zu tauschen, erweist sich jedenfalls als unrichtig, weil der Tausch der GO-Box gegen eine andere nicht angezeigt und ein Ersatz der GO-Box durch die TC-OBU bereits längst erfolgt war und die Verpflichtung zur Rückgabe der GO-Box nicht den Lenker, sondern den Kunden, also die Dienstgeberin des Bf trifft. Eine explizite Tauschaufforderung durch Warntöne der TC-OBU sieht die Mautordnung im Übrigen nicht vor, weil der zweimalige Warnton zum Aufsuchen der „nächstmöglichen“ (wohl gemeint: nächstgelegenen) GO Vertriebsstelle auffordert.

Es liegt insofern auch ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor.

III.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens die Angelegenheit ist, die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14. Juli 2005, 2004/06/0064; 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0040).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die

den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Mangels Anlastung eines Verstoßes in Bezug auf eine konkrete Pflicht nach § 8 Abs 2 BStMG und der offensichtlich unrichtigen Anlastung in der Begründung, die auf die verkürzte und widersprüchliche Sachverhaltsdarstellung der ASFINAG zurückzuführen ist, wurde dem Bf kein gesetzgemäßer Vorwurf gemacht.

Dem Verwaltungsgericht ist es nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und bei Fehlen einer während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist erfolgten gesetzgemäßen Anlastung nicht erlaubt, den Spruch zu korrigieren. Eine erstmalige – im Ergebnis erweiternde – Anlastung ist dem Verwaltungsgericht verboten.

III.4. Im vorliegenden besonderen Fall, erweist sich der Spruch aufgrund der besonderen Konstellation als in sich widersprüchlich und für den Bf nicht nachvollziehbar, sodass er nicht vor Doppelbestrafung geschützt ist.

Eine Ergänzung, bspw. auch um Momente aus der Begründung, ist angesichts der im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährung nicht zulässig.

Aufgrund des Gesagten ist das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben und Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG (fehlender Schuldbeweis) und Z 2 (fehlende Begehung der angelasteten Tat) einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl